

5. ENTWURF

Richtlinien

zur Durchführung des Zulassungsverfahrens zur Teilnahme an der Michaelis-Kirchweih Fürth und anderer Veranstaltungen der Stadt Fürth

Vorbemerkung

Die Stadt Fürth veranstaltet auf der Grundlage des Art. 21 GO sowie der Verordnung der Stadt Fürth für die Michaelis-Kirchweih und der Marktsatzung der Stadt Fürth in der jeweils gültigen Fassung insbesondere alljährlich die Michaelis-Kirchweih, aber auch andere Kirchweihen und Märkte.

Die nachfolgenden Richtlinien sollen dem Zweck dienen, sachgerechte Auswahlentscheidungen durch Selbstbindung der Verwaltung bei der Ermessensausübung zu treffen.

Vorrangiges Ziel dieser Richtlinien ist es, die Veranstaltungen der Stadt Fürth und hier insbesondere die Michaelis-Kirchweih unter Berücksichtigung ihrer hergebrachten Traditionen, eines veranstaltungstypischen und –gerechten Veranstaltungsbildes mit der größtmöglichen Attraktivität und Ausgewogenheit im Angebot sowohl der Betriebssparten untereinander als auch innerhalb der einzelnen Betriebssparten auszustatten, um so die Veranstaltungen als Publikumsmagneten und bedeutenden Wirtschaftsfaktor zu erhalten bzw. zu entwickeln.

1. Allgemeines

1.1 Diese Richtlinie gilt für folgende Veranstaltungen der Stadt Fürth:

- Michaelis-Kirchweih
- Vorortskirchweihen Eigenes Heim, Burgfarnbach, Ronhof, Unterfarnbach, Stadeln, Fürberg (Unterfürberg), Poppenreuth, Atzenhof und Vach
- Sommerfest Hardhöhe
- Weihnachtsmarkt Fürther Freiheit und Faschingsrummel
- Fürther Gartenmarkt auf der Fürther Freiheit
- Weitere Veranstaltungen, die durch die Stadt Fürth veranstaltet werden und für die sich mehrheitlich gewerbsmäßige Schausteller und Marktkaufleute um Zulassung bewerben

1.2 Diese Richtlinie gilt **nicht** für folgende Veranstaltungen:

- Fürther Graffmärkte im Altstadtviertel St. Michael
- Wochenmarkt auf der Fürther Freiheit
- Fürther Fischmarkt (sofern die Stadt Fürth nur als Mitveranstalterin auftritt)
- Christbaumeinzelhandel auf Grundstücken der Stadt Fürth
- Veranstaltungen, die von Dritten (z. B. Vision Fürth e. V.) durchgeführt werden

1.3 Diese Richtlinien sind auf alle Betriebe anzuwenden, die sich um die Zulassung zu einer der unter Ziff. 1.1 aufgeführten Veranstaltungen bewerben.

1.3.1 Als Betrieb ist die Gesamtheit aller schaustellerischen, nach Markthändlerart oder nach Art einer Messe angebotenen Leistungen oder Waren anzusehen, die vom Beschicker auf einer von ihm beantragten zusammenhängenden oder in engem räumlichen Zusammenhang stehenden Standfläche angeboten werden kann.

1.3.2 Die Betriebe werden verschiedenen Betriebsarten zugeordnet. Die Zuordnung zu einer bestimmten Betriebsart ist davon abhängig, dass das Warenangebot, die Spielweise, die Fahrweise oder die schaustellerische Darbietung übereinstimmt oder sich zumindest ähnlich ist.

1.3.2.1 Es werden insbesondere folgende Betriebsarten gebildet:

- Großfahrgeschäfte (Fahrgeschäfte, deren Angebot sich überwiegend an Erwachsene oder Heranwachsende richtet)
- Kinderfahrgeschäfte (Fahrgeschäfte, deren Angebot sich überwiegend an Kinder richtet)
- Lauf- und Belustigungsgeschäfte (hierzu zählen auch Geisterbahnen)
- Allgemeine Imbissbetriebe (Betriebe mit dem für Imbisse typischen Vollsortiment, wie z. B. Bratwürste, Schaschlik, Fischbrötchen usw.)

5. ENTWURF

- Spezialitätenimbisse (Betriebe, die nur auf die Zubereitung und Verabreichung von ganz bestimmten Speisen ausgerichtet sind, wie z. B. Creperien, Baguetterien, Mais-Man usw.)
- Ausschankbetriebe (hierzu zählen alle Geschäfte, an denen alkoholische Getränke verabreicht werden)
- Süßwarengeschäfte (hierzu zählen auch Geschäfte, die Eis anbieten)
- Schiessbuden (unabhängig von der Art des Schiessens)
- Verlosungen (oder diesen gleichzusetzende Ausspielungen, bei denen das Glück des Kunden und nicht dessen Fähigkeiten über den Spielausgang entscheidet)
- Allgemeine Spiele (alle Spielgeschäfte, die nicht unter eine der vorstehenden Definitionen fallen)
- Markthändler (unabhängig von der Art des Warenanpreises oder der Geschäftsausstattung)
- Sonstige Geschäfte (alle Betriebe, die nicht unter eine der vorstehenden Definitionen fallen)

1.3.3 Die Stadt Fürth ist berechtigt, die Anzahl der Beschicker in jeder Betriebsart von Jahr zu Jahr neu festzulegen.

2. Antragsverfahren

2.1 Um die Teilnahme an den Veranstaltungen hat sich der Beschicker innerhalb der von der Stadt Fürth festgelegten Ausschlussfrist grundsätzlich schriftlich zu bewerben.

2.1.1 Als Ausschlussfristen sind grundsätzlich festgelegt:

- Für alle Veranstaltungen, mit Ausnahme des Fürther Weihnachtsmarktes, der **15. Oktober des jeweiligen Vorjahres**
- Für den Fürther Weihnachtsmarkt der **30. April des jeweiligen Jahres**

2.2 Für jeden Betrieb und jede Veranstaltung ist eine gesonderte Bewerbung mindestens im **Format DIN A4** einzureichen.

2.3 Mit der Bewerbung hat jeder Bewerber die von der Stadt Fürth geforderten, den angebotenen Betrieb betreffenden Nachweise vorzulegen oder entsprechende Erklärungen abzugeben.

2.4 Für die Platzzuteilung sind die in der Bewerbung gemachten Angaben verbindlich. Folgende Mindestangaben **müssen** in der Bewerbung enthalten sein:

- Vor- und Zunamen bzw. genaue Firmenbezeichnung sowie Anschrift des Hauptwohn- oder Geschäftssitzes des Bewerbers und alle Rufnummern, unter denen der Bewerber zu erreichen ist. Bei mehreren Betriebsinhabern sind diese Angaben für alle Personen zu machen.
- Genaue Bezeichnung des Betriebs, sowie aller angebotenen Waren (Artikel) oder Leistungen. Allgemeine Angaben, wie z. B. „Geschenkartikel“, „Modeartikel“ oder „Accessoires“ reichen nicht aus.
- Aussagekräftige Fotos des Geschäfts zum Zeitpunkt der Bewerbung. Von der Einreichung von Fotos kann mit Zustimmung der Stadt Fürth abgesehen werden (z. B. wenn das Geschäft bereits bekannt ist).
- Benötigte Platzgröße (Höhe, Breite, Tiefe über alles, d. h. inkl. Vordächer, Klappen usw.).
- Grundrissplan des Geschäfts mit Angabe aller Stützen. Von der Einreichung des Grundrissplans kann mit Zustimmung der Stadt Fürth abgesehen werden.
- Angaben über notwendige Ver- und Entsorgungsanschlüsse sowie der Stromverbrauch des Geschäfts in kw.
- Angaben, ob das Geschäft mit Verstärkeranlagen betrieben wird.
- Anzahl und Größe der mitgeführten Wohn-, Pack- und Versorgungswagen, sowie aller weiteren mitgeführten PKW und Zugmaschinen. Daneben ist anzugeben, welche der vorgenannten Einheiten unbedingt zur Herstellung der Betriebsbereitschaft oder –sicherheit beim Geschäft abzustellen sind.
- Bei Neugeschäften ist im Falle einer Zulassung mindestens drei Monate vor der Veranstaltung der Stadt Fürth die betriebsbereite Fertigstellung des Geschäfts nachzuweisen.

2.5 Die eingesandten Bewerbungsunterlagen werden grundsätzlich **nicht** zurückgesandt.

2.6 Wird nach Ablauf der Bewerbungsfrist ein Mangel an geeigneten Bewerbern zur Durchsetzung des Gestaltungswillens der Stadt Fürth festgestellt, ist diese berechtigt, geeignete Betriebe anzuwerben.

3. Bewerbungsausschluss

3.1 Treten nach Ablauf der in Ziff. 2.1.1 genannten oder sonst wie durch die Stadt Fürth festgesetzten Ausschlussfristen Veränderungen bezüglich des beworbenen Betriebs auf, die für die Zulassungsentscheidung wesentlich sind, hat der Bewerber diese Veränderungen der Stadt Fürth unverzüglich mitzuteilen. Wesentlich sind insbesondere Änderungen

5. ENTWURF

hinsichtlich Merkmalen und Nachweisen im Sinne der Ziff. 2.3 und 2.4. Die Stadt Fürth behält sich das Recht vor, die Bewerbung in diesem Fall auch bei ordnungsgemäßer Mitteilung zurückzuweisen.

- 3.2 Nach dem jeweiligen Bewerbungsstichtag eingegangene Bewerbungen werden grundsätzlich **nicht** berücksichtigt. Unvollständige oder bis zum Bewerbungsfristablauf nicht komplettierte Bewerbungen werden bei der Zulassung ebenfalls grundsätzlich **nicht** berücksichtigt. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden, insbesondere dann, wenn es unbillig wäre, die durch Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen (z. B. Verhinderung des Bewerbers aus besonderen persönlichen Gründen) oder wenn das Geschäft wegen seiner besonderen Attraktion erheblich das Gesamtbild der Veranstaltung fördern würde oder wenn bei Absage zugelassener Besucher oder sonst welchen Gründen kurzfristig Lücken im Veranstaltungslauf gefüllt werden müssen. Die Annahme von verspätet eingegangenen oder unvollständigen Bewerbungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Fürth.
- 3.3 Bewerber mit Leihgeschäften können dann zurückgewiesen werden, wenn gleichwertige andere Bewerbungen mit Geschäften vorliegen, die im Eigentum des Bewerbers stehen. Als Leihgeschäfte werden Geschäfte betrachtet, die nur für eine Veranstaltung vom Bewerber angemietet wurden und über die der Bewerber für den größten Teil des Jahres nicht verfügt.
- 3.4 Bewerber, die bei vorausgegangenen Veranstaltungen gegen gesetzliche Bestimmungen, Anordnungen der Stadt Fürth, Bestimmungen des Zulassungsvertrages, die allgemeine Marktordnung oder diese Richtlinien verstoßen haben (z. B. verspäteter oder verfrühter Aufbau, vorzeitiger Abbau, nicht fristgerechte Bezahlung des Platzgeldes, Sperrzeitverstöße) oder aus anderen Gründen als persönlich unzuverlässig anzusehen sind, können vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen werden. Dabei ist im Einzelfall die Schwere des Verstoßes und der Zeitablauf nach dem Verstoß zu berücksichtigen.

4. Allgemeine Grundsätze für die Platzzuteilung

- 4.1 Bewerbungen und Zulassungen in früheren Jahren begründen **keinen** Rechtsanspruch auf Zulassung.
- 4.2 Zulassungen begründen **keinen** Rechtsanspruch auf einen **bestimmten** Platz auf dem Veranstaltungsgelände.
- 4.3 Bisherige Zulassungen sind **kein** Nachweis dafür, dass Betriebsausführung und –gestaltung den Vorstellungen der Stadt Fürth zur Durchsetzung der Veranstaltungskonzeption entsprechen.
- 4.4 Im Falle einer Zulassung ist der Beschicker verpflichtet, sich vor Aufbau des Geschäftes in den ordnungsgemäßen Besitz einer gültigen Reisegewerbekarte oder einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung sowie sonstiger notwendiger behördlicher Erlaubnisse (z. B. Ausschankerlaubnis, waffenrechtliche Erlaubnis für Schießstätten usw.) zu bringen. Ebenso hat der Beschicker eine Haftpflichtversicherung (entsprechend den Bestimmungen der Schaustellerhaftpflichtversicherung vom 17.12.1984 bzw. neuerer Fassungen) abzuschließen, durch welche er mit seinem Betrieb gegen Schadensersatzansprüche Dritter ausreichend versichert ist. Auf Verlangen hat der Beschicker den Besitz einer Reisegewerbekarte, anderer Erlaubnisse sowie den Abschluss einer Haftpflichtversicherung der Stadt Fürth **unverzüglich** nachzuweisen.
- 4.5 Im übrigen gelten die aus dem Zulassungsvertrag sowie aus den Betriebs- und Zulassungsvorschriften zur Michaeliskirchweih ersichtlichen Bedingungen und Auflagen.
- 4.6 Die Zulassung und etwaige weitere Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- 4.7 Die Stadt Fürth ist aus wichtigen Gründen **jederzeit** berechtigt, den zugeteilten Standplatz zu verändern.
- 4.8 Der zugewiesene Platz darf nur für den zugelassenen Zweck genutzt werden. Die Überlassung des Platzes bzw. eines Teilbereiches an Dritte – auch für Werbezwecke – ist unzulässig.
- 4.9 Wird der zugeteilte Platz durch den Betrieb des Beschickers nicht vollständig belegt, kann die Stadt Fürth über den freien Restplatz verfügen. Eine anteilige Rückerstattung des Platzgeldes ist hierbei ausgeschlossen.
- 4.10 Jeder Beschicker ist verpflichtet, sich an besonderen Aktionen wie Familien- oder Kindertagen, Gutscheinkaktionen jeglicher Art (auch Aktion „Färdde Kärwa-Taler“) entsprechend den hierfür festgelegten Regeln zu beteiligen. Finanzielle Ansprüche aus solchen Aktionen gegenüber der Stadt Fürth, die über eine etwa vorher festgelegte Vergütung hinausgehen, sind ausgeschlossen.

5. ENTWURF

- 4.11 Die Stadt Fürth erwartet, dass sich jeder Beschicker auch an weiteren Aktionen der Schausteller und Marktkaufleute (z. B. Spendenaufrufe, Kirchweihrundgang mit Waisenkindern, Kostenbeteiligung an Feuerwerken usw.) nach Kräften beteiligt, insbesondere wenn diese sozialen Zwecken dienen.

5. Besondere Quoten, die bei der Platzzuteilung zu berücksichtigen sind

- 5.1 Zur Wahrung der Marktfreiheit sollen jährlich gegenüber dem Vorjahr **über alle Betriebsarten** mindestens **10 % an Neubeschickern / Neubewerbern** zugelassen werden. Als Neubeschicker / Neubewerber gilt auch derjenige, der mindestens in den **10 Jahren vor der aktuellen Bewerbung** mit seinem beworbenen Geschäft oder als Betreiber eines Geschäftes nicht zu der jeweiligen Veranstaltung zugelassen war. Wer mit dem beworbenen Geschäft oder als Betreiber eines Geschäftes in den **10 Jahren** vor der aktuellen Bewerbung **ein- oder mehrmals** zu der jeweiligen Veranstaltung zugelassen war, gilt als **Wiederholungsbewerber**.
- 5.2 Bei **Groß- und Kinderfahrgeschäften** sollen alljährlich mindestens **jeweils zwei Neubeschicker / Neubewerber** zugelassen werden. Über das erstmalige Pausieren langjähriger Beschicker entscheidet der Kirchweihausschuss.
- 5.3 Der **Anteil von Ausschankbetrieben** an der Gesamtzahl der Standplätze soll generell nicht mehr als **5 %** betragen.
- 5.4 **Kein Betreiber kann mit mehr als zwei Betrieben auf der gleichen Veranstaltung zugelassen werden.** Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen zulässig.
- 5.5 **Kein Betreiber darf mit mehr als einem Ausschankbetrieb auf der gleichen Veranstaltung zugelassen werden.**
- 5.6 Von den unter Ziff. 5.1 - 5.4 genannten Quoten kann abgewichen werden, wenn die Zahl der Bewerber für eine Veranstaltung die verfügbare Platzkapazität nicht übersteigt.

6. Zulassung von Ausschankbetrieben - Toiletten

Für die Zulassung von Ausschankbetrieben mit einer Grundfläche von mehr als **30 m²** bzw. mehr als **40 Sitzplätzen** ist Voraussetzung, dass die Geschäfte die notwendigen öffentlichen Toilettenanlagen auf eigene Kosten und Verantwortung bereitstellen und ordnungsgemäß betreiben.

7. Grundsätze für die Zulassung bei Überangebot

- 7.1 Zur Wahrung eines ausgewogenen Verhältnisses zum Gesamtangebot auf der Veranstaltung ist die Stadt Fürth berechtigt, die Gesamtzahl der nach Betriebsarten aufgeteilten Betriebe innerhalb der jeweiligen Betriebsart zu begrenzen.
- 7.2 Gehen mehr Bewerbungen ein, als Standplätze zur Verfügung stehen, werden Betriebe bevorzugt, von denen angenommen werden kann, dass sie wegen ihrer Neuheit, Art, Ausstattung oder ihres Warenangebotes eine besondere Anziehungskraft ausüben. **Ansonsten orientiert sich die Auswahl der Bewerber unter Berücksichtigung des jeweiligen Veranstaltungszwecks vorrangig nach der Attraktivität des beworbenen Betriebes.**
- 7.3 Betriebe, die wegen ihrer **optischen Gestaltung** (insbesondere Fassadengestaltung, Beleuchtung), ihres Pflegezustandes, des Platzangebotes, der Präsentation oder ihres Warenangebotes attraktiver als gleichartige Betriebe anderer Bewerber sind, sind diesen vorzuziehen.
- 7.4 Bewerber mit Betrieben gleicher Art, vergleichbaren Umfangs und vergleichbarer Attraktivität, die im Hinblick auf ihre persönliche Zuverlässigkeit einschließlich ihrer Betriebsführung als **bewährt** anzusehen und die **auf den Veranstaltungen der Stadt Fürth bekannt** sind, erhalten gegenüber Neubewerbern den Vorzug. Dies gilt **nicht**, wenn unter Berücksichtigung des Gesamtkonzepts der Veranstaltung über alle Betriebsarten **kein Neubeschickeranteil von 10 % erreicht ist**.
- 7.5.1 Sollten unter Berücksichtigung der vorangegangenen Kriterien dennoch gleichwertige Bewerbungen vorliegen, ist zu prüfen, ob ein Bewerber trotz vorliegender Ausschlussgründe gemäß Ziff. 3.1, 3.2, 3.3 und 3.4 zunächst berücksichtigt worden wäre. Diesem wäre ein nicht von Ausschlussgründen betroffener gleichwertiger Bewerber vorzuziehen.

5. ENTWURF

- 7.6 Sollte trotz Anwendung aller vorausgegangenen Kriterien weiterhin eine Konkurrenzsituation bestehen, darf der ortsansässige Bewerber bevorzugt werden. Als ortsansässiger Bewerber gilt hierbei derjenige, der seinen Gewerbesitz und/oder seinen Hauptwohnsitz ausschließlich und dauerhaft in der Stadt Fürth gemeldet hat. Als dauerhaft gilt hierbei, dass die Anmeldung zum Zeitpunkt der Platzvergabe noch besteht und vorher ununterbrochen 12 Monate bestanden hat. Die Zugehörigkeit zu einem Berufsverband der Marktkaufleute und/oder Schausteller in Fürth begründet keine Eigenschaft als ortsansässiger Bewerber.
- 7.7 Die Zugehörigkeit zu einem Berufsverband der Marktkaufleute und/oder Schausteller hat keinen Einfluss auf die Vergabeentscheidung.
- 7.8 Sollten trotz Anwendung aller vorausgegangener Auswahlkriterien weiterhin mehrere Bewerber gleichrangige Zulassungsansprüche haben, entscheidet der Kirchweihausschuss.
- 7.9.1 Betriebe, die durch in der Stadt Fürth ansässige **soziale Einrichtungen** (Sozialverbände, Kindergärten, kirchliche Organisationen usw.) getragen werden, können ausnahmsweise ohne Berücksichtigung der vorgenannten Auswahlkriterien zugelassen werden, wenn deren Anzahl in einem vertretbaren Verhältnis zur gesamten Zahl der verfügbaren Standplätze steht.
- 7.9.2 Hierbei ist zu berücksichtigen, ob die Teilnahme der sozialen Einrichtung an der jeweiligen Veranstaltung traditionell ist. Ansonsten ist durch Rotation sicherzustellen, dass alle interessierten sozialen Einrichtungen in angemessenen Zeitabständen die Möglichkeit erhalten, sich an der jeweiligen Veranstaltung zu beteiligen.
- 7.9.3 Einen Anspruch auf Zulassung zur Veranstaltung oder auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes haben soziale Einrichtungen nicht.
- 7.9.4 Die Bewerbung einer sozialen Einrichtung kann insbesondere dann zurückgewiesen werden, wenn unter Berücksichtigung der Gesamtumstände
- deren Betrieb nicht zumindest den Möglichkeiten der sozialen Einrichtung entsprechend attraktiv gestaltet ist,
 - das beworbene Angebot in einer unangemessenen Konkurrenz zu Bewerbern mit einem gleichrangigen Zulassungsanspruch steht,
 - der Betrieb sich nicht in das Gesamtbild der Veranstaltung einfügt,
 - wenn zu vermuten ist, dass keine ordnungsgemäße Betriebsführung erfolgt.
- 7.9.5 Zur Michaelis-Kirchweih werden soziale Einrichtungen nicht zur Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle zugelassen.

8. Zuständigkeit

- 8.1 Die Umsetzung dieser Richtlinien, die Veranstaltungskonzeption und die Platzvergabe obliegt dem Liegenschaftsamt / Abt. Kirchweihen und Märkte, sofern nicht nach den nachfolgenden Bestimmungen eine andere Zuständigkeit gegeben ist.
- 8.2 Die Beschlussfassung über Änderungen und Ergänzungen dieser Richtlinien obliegt dem Stadtrat. Sofern es sich nur um geringfügige Anpassungen oder redaktionelle Änderungen handelt, dürfen diese durch die Verwaltung, gegebenenfalls nach Anhörung des Kirchweihausschusses, vorgenommen werden.
- 8.3 Grundsätzliche Entscheidungen über das Markt- und Veranstaltungswesen der Stadt Fürth wie
- Einstellung von bisherigen Veranstaltungen
 - Aufnahme neuer Veranstaltungen
 - bedeutende Änderungen bei bestehenden Veranstaltungen (z. B. Änderung oder Ausweitung des Veranstaltungsgebietes)
 - Verkürzung oder Verlängerung der Dauer/der Öffnungszeiten von Veranstaltungen
 - Festlegung oder Veränderung von Platzgeldern
- obliegen dem Stadtrat.
- 8.4 Die Zulassung von Geschäften folgender Betriebsarten zur Michaelis-Kirchweih obliegt dem Kirchweihausschuss:
- **Groß- und Kinderfahrgeschäfte**
 - **Lauf- und Belustigungsgeschäfte**

5. ENTWURF

- **Gastronomische Betriebe**, sofern diese Sitzplätze anbieten (Sitzplatzkapazitäten von nicht mehr als drei Festzeltgarnituren bleiben unberücksichtigt)
- **Ausschankbetriebe**

8.4.1 Sofern aufgrund der eingegangenen Bewerbungen möglich, soll die Verwaltung für jeden Standplatz, auf dem eine der unter Ziff. 8.4 genannten Betriebsarten platziert werden soll, dem Kirchweihausschuss mindestens zwei Alternativvorschläge unterbreiten, die nach den vorstehenden Vergabekriterien ausgewählt wurden.

8.5 Die Berufsverbände der Marktkaufleute und Schausteller können zu Veranstaltungskonzeptionen und Zulassungsvorschlägen gutachtlich gehört werden. Vertreten die Berufsverbände hierbei in Fällen, in denen die Entscheidung durch ein Gremium vorgesehen ist, eine von der Verwaltung abweichende Meinung, hat die Verwaltung dem Gremium diese vorzulegen.

8.6 Bei allen Veranstaltungen (insb. Vorortskirchweihen oder anderen Veranstaltungen mit deutlichen Orts- oder Interessensbezug) können auch Vorortvereinigungen, Kirchweihburschenvereine und dergl. bzw. sonstige betroffene Berufs- oder Interessensvereinigungen (z. B. IHG, Einzelhandelsverband und dergl.) zu Veranstaltungskonzeptionen und Zulassungsvorschlägen gutachtlich gehört werden. Die Verwaltung wird sich unter Beachtung dieser Richtlinien sowie der allgemeinen Rechtsgrundsätze bemühen, Anregungen, Vorschläge und Wünsche der vorstehend genannten Vereinigungen umzusetzen.

8.7 Strittige Fragen des Markt- und Veranstaltungswesens (insb. auch Zulassungsfragen), die **nicht** der Beschlussfassung durch den Stadtrat oder den Kirchweihausschuss vorbehalten sind, **entscheidet abschließend der Referent für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Liegenschaften**. Der dem Betroffenen zustehende Rechtsweg bleibt hiervon unberührt.

9. Rechtscharakter

Diese Richtlinien sind eine besondere Dienstanweisung im Sinne der Ziff. 1.3 der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung für die Stadtverwaltung Fürth (AGAFÜ). Sie entfalten gegenüber Dritten keine unmittelbare Rechtskraft.

10. Inkrafttreten

10.1 Diese Richtlinien wurden vom Fürther Stadtrat in dessen Sitzung am ... beschlossen und traten am Tag der Ausfertigung (siehe unten) in Kraft.

10.2 Diese Richtlinien sind für alle Veranstaltungen anzuwenden, bei denen die Platzvergabe nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens beginnt.

10.3 Die Außerkraftsetzung dieser Richtlinien erfordert einen erneuten Stadtratsbeschluss.

Fürth, den

STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister